Verordnung über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

[1]Pflege und Unterhalt des für die Weidenutzung beanspruchten Allmendgebietes der Korporation Ursern obliegen grundsätzlich den Bewirtschaftern.

[2]Für diese Arbeiten können in Sonderfällen vom Engern Rat auch Drittpersonen beigezogen werden.

[3]Umfassende Unterhaltsarbeiten und Meliorationen auf Allmendgebiet Ursern sind in der Verordnung 1250 geregelt.

Artikel 2 Umschreibung

Als Pflege- und Unterhaltsarbeiten gelten:

a) Abschönen der Weidegebiete von Steinen, Schutt u. a. m.

b) Instandhalten von Bachläufen, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons ist

c) Massnahmen gegen die Überwucherung des Weidegebietes

d) Massnahmen gegen Terrainrutschungen

e) Instandhalten von Wegen und Zufahrten ab öffentlichen Strassen, soweit hierfür nicht der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind

f) Montieren und Demontieren von korporationseigenen Stegen und Brückengeländern

Artikel 3 Zuständigkeit

[1]Überwachung und Kontrolle der Arbeiten obliegen dem zuständigen Alpvogt.

[2]Der Alpvogt hat bis zum 15. November Bericht zu erstatten über die durch Bewirtschafter oder Drittpersonen ausgeführten Arbeiten und aufgewendeten Stunden sowie allenfalls erbrachten Maschinenleistungen.

Artikel 4 Regelung der Einsätze

[1]Sämtliche beabsichtigten Arbeiten sind rechtzeitig beim zuständigen Alpvogt anzumelden.
Dieser entscheidet über deren Zweckmässigkeit und Ausführung und erteilt die notwendige Bewilligung.

[2]Arbeiten, welche ohne Bewilligung des Alpvogtes zur Ausführung gelangen, werden nicht entschädigt.

[3]Die für einen maschinellen Einsatz erforderlichen Fahrzeuge und Geräte werden durch den zuständigen Alpvogt bestimmt.

[4]Die Arbeiten sind nach Möglichkeit von den Bewirtschaftern in den Alpbezirken gemeinsam auszuführen.

Artikel 5 Versicherung

Sämtliche Personen, welche für die Korporation Ursern Pflege- und Unterhaltsarbeiten erbringen, werden von dieser gegen die Folgen von Unfällen versichert.

Artikel 6 Finanzierung

[1]Für sämtliches auf Korporationsallmend Ursern aufgetriebenes Vieh ist ein Pflege- und Unterhaltsbeitrag von Fr. 5.-- pro verfügten Normalstoss (NST) zu entrichten.

[2]Dieser wird mit der Weidgeldrechnung erhoben.

[3]Die erhobenen Beiträge werden in der Jahresrechnung der Korporation Ursern ausgewiesen.

Artikel 7 Entschädigungen

[1]Für die geleisteten Arbeiten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) für die Arbeit brutto Fr. 20.--/Std., abzüglich Beiträge an AHV und Unfallversicherung. Der Zeitaufwand zum und vom Einsatzort gilt nicht als Arbeitszeit.

b) für den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten nach FAT-Tarifen (exkl. Bedienung). Die Entschädigung für die Bedienung erfolgt nach lit. a).

[2]Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel im Monat Dezember aufgrund der Rapporte der Alpvögte.

Artikel 8 Einschränkungen

[1]In einem Alpbezirk dürfen in einem Jahr nur so viele Arbeitsleistungen erbracht werden, als die zur Verfügungen stehenden Mittel dies erlauben.

[2]Der Alpvogt ist berechtigt, bereits begonnene Arbeiten zu unterbrechen und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

[3]Bei Arbeiten von besonderer Dringlichkeit kann der Engere Rat auf Gesuch hin Mittel aus Rückstellungen zur Verfügung stellen.

Artikel 9 Indexklausel

[1]Verändert sich der Index der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Basis 2005) um 10 Punkte, so kann der Talrat Ursern die Beiträge gemäss Artikel 6 und die Entschädigungsansätze gemäss Artikel 7 entsprechend anpassen.

[2]Sobald diese Anpassungen 30 Punkte übersteigen, müssen von der Talgemeinde neue Ansätze festgelegt werden.

Artikel 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorstehende Verordnung wurde durch die Talgemeinde vom 21. Mai 2006 angenommen, tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talammann: Russi Columban
Der Talschreiber: Müller Meinrad